

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Zell (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<u>ERSTER TEIL</u>	
<u>Allgemeine Vorschrift</u>	
§ 1 Gegenstand der Satzung	3
<u>ZWEITER TEIL</u>	
<u>Der gemeindliche Friedhof</u>	
Abschnitt 1	
Allgemeines	
§ 2 Widmungszweck	3
§ 3 Friedhofsverwaltung	3
§ 4 Bestattungsanspruch	3
Abschnitt 2	
Ordnungsvorschriften	
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten im Friedhof	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	4
<u>DRITTER TEIL</u>	
<u>Die einzelnen Grabstätten</u>	
<u>Die Grabmäler</u>	
Abschnitt 1	
Grabstätten	
§ 8 Allgemeines	5
§ 9 Arten der Grabstätten	5
§ 10 Reihengräber (Einzelgrabstätten) und Tiefgräber	5
§ 11 Familiengräber (Doppelgräber)	5
§ 12 Ausmaße der Grabstätten	6
§ 13 Urnen	6
§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten	7
Abschnitt 2	
Die Grabmäler	
§ 15 Errichtung von Grabmälern	7
§ 16 Richtlinien für Grabzeichen	7
§ 17 Größe der Grabzeichen	8
§ 17a Größe und Gestaltung der Grabzeichen bei Erdurnengräbern	8
§ 18 Herstellen, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber	8
§ 19 Standsicherheit	9
§ 20 Entfernung der Grabmäler	9

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses	9
§ 22 Benutzungszwang	10

FÜNFTER TEIL

Leichentransportmittel

§ 23 Leichentransport	10
-----------------------	----

SECHSTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Leichenperson	10
§ 25 Leichenträger	10
§ 26 entfällt	11
§ 27 Friedhofswärter	11

SIEBENTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 28 Anzeigepflicht	11
§ 29 Trauerfeier	11
§ 30 Ruhezeiten	11
§ 31 Leichenausgrabung und Umbettung	11
§ 32 Aschenbeisetzungen	12

ACHTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 34 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	12
§ 35 Übergangsregelungen	12
§ 36 In-Kraft-Treten	13

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Zell (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 14.02.2024

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung
erlässt die Gemeinde Zell für den Friedhof Beucherling folgende Satzung:**

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde in Beucherling als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof §§ 2 bis 7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 21),
2. das gemeindliche Leichenhaus §§ 22, 23,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal §§ 25 bis 28.

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen § 32 – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten
oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner und Bestatter bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Die Zulassung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder ein einem andren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektronischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

ABSCHNITT 1
Grabstätten

§ 8
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten)
2. Familiengrabstätten (Doppelgräber)
3. Urnenerdgräber

(2) Wird kein Familiengrab in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10
Reihengräber (Einzelgrabstätten) und Tiefgräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit § 30 des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Die Möglichkeit der Umwandlung eines Einfachgrabes in ein Tiefgrab bleibt unberührt.

(3) Tiefgräber sind Grabstellen der gleichen Art, in denen jedoch bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten (§ 30) in der gleichen Grabstelle zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig sind. Als Tiefgräber können Grabstätten nur beansprucht werden, wenn die Bodenbeschaffenheit es zulässt.

§ 11
Familiengräber (Doppelgräber)

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit § 30, längstens für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitigen laufenden Ruhefristen 2 Beisetzungen übereinander zulässig, wenn die Bodenbeschaffenheit es zulässt.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Mindestmaße:

	Länge	Breite	Abstände		Tiefe
			z. n. Grab	z. n. Reihe	
Einzelgrab	2,04 m	1,02 m	0,30 m	0,90 m	1,80 m
Doppelgrab	2,04 m	2,04 m	0,30 m	0,90 m	1,80 m

(2) Die Tiefe der Grabsohle bei Urnenerdgräbern beträgt 0,80 m.

§ 13

Urnen

(1) Urnen können in allen Einzel- und Familiengräbern in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden.

(2) Urnen können auch in den Urnenerdgräbern beigesetzt werden. Die Abdeckplatten sind von der Gemeinde zu kaufen. Andere Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden.

(3) Urnen können auch im vorgesehenen Bereich in anonymen Urnenerdgräbern beigesetzt werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Anonyme Urnenerdgräber werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

Grabsteine, Platten oder sonstige Ausstattungen dürfen auf einem anonymen Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

Die Graboberfläche des anonymen Urnenerdgrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

(4) Für die Beisetzung müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird. Es dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden.

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und privat zu entsorgen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Diese können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Einzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 15

Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, auch bei Erdurnengräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Gräber ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 16

Richtlinien für Grabzeichen

(1) Allgemeines:

Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

(2) Werkstoffe:

Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen:

Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form und Kunststein.

(3) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- a) Einfassungen zwischen den Gräbern; (Rasenkantsteine sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden in dafür vorgesehenen Feldern durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt)
- b) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Splitt und Kies
- c) Farbanstriche auf Grabsteinen einschl. Schriftflächen
- d) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könne.

§ 17

Größe der Grabzeichen

(1) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:

- a) bei Einzelgräbern:
Höhe 1,10 m, Breite 0,90 m, Stärke mindestens 0,18 m
- b) bei Familiengräbern:
Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m, Stärke mindestens 0,18 m.

(2) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Einfriedungen sind nicht gestattet.

(3) Abweichende Maße sind nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge zulässig.

§ 17a

Größe und Gestaltung der Grabzeichen bei Erdurnengräbern

(1) Die Abdeckplatte der Erdurnengräber muss von der Gemeinde erworben werden. Die Maße dafür sind vorgeschrieben.

(2) Hinter der Abdeckplatte darf ein Sockel aus Granit, gleiches Material wie Abdeckplatte (Flossenbürger Granit), für das Aufstellen eines integrierten Grablichts, einer integrierten Blumenvase und eines Grabzeichens errichtet werden, welche folgende Maße nicht überschreiten darf:

Höhe: 0,20 m, Breite 0,65 m, Stärke/Tiefe 0,20 m

(3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Einfriedungen sind nicht gestattet.

(4) Auf dem Sockel darf als Grabzeichen nur ein Kreuz errichtet werden, welches eine Höhe von max. 1,00 m aufweist.

(5) Abweichende Maße sind nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge zulässig.

§ 18

Herstellen, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) gepflanzt werden. Sie gehen nach Pflanzung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann verlangen, dass übergroße Sträucher auf Gräbern auf ein bestimmtes Maß zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen.

Neben der Abdeckplatte von Erdurnengräbern dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen oder Pflanzungen abgestellt werden. Pflanzgestecke, Kerzen oder andere Symbole des Andenkens dürfen nur auf der Abdeckplatte abgelegt werden.

Die Gemeinde kann verlangen, dass nicht zugelassene Bepflanzungen oder Gegenstände entfernt werden müssen.

(2) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so wird das Grab von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und mit Rasen angesät. In diesem Falle verfällt die bereits bezahlte Gebühr. Sind die Angehörigen unbekannt Aufenthalts oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(3) Den Inhabern der Gräber obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu ½ m breiten Streifen um die Grabstätte.

(4) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser, wie Konservendosen usw. ist nicht gestattet.

§ 19

Standesicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20

Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit § 31 oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau §§ 1 ff der Bestattungsverordnung –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 22

Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet –oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten– Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel

§ 23

Leichentransport

Für die Beförderung der eingesargten Leichen durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen der im Gemeindegebiet Verstorbenen haben die Bestattungspflichtigen zu sorgen.

SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24

Leichenperson

(1) Zur Behandlung der Leichen (z. B. Ankleiden, Beförderung, Beisetzung, Schmückung und Beerdigung) dürfen nur die von den Angehörigen bestimmten und von ihnen im Einzelfall zugezogenen Personen zugelassen werden.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 25

Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen auf dem Friedhof Beucherling, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten erfolgt durch ein von der Gemeinde bestimmtes privates Bestattungsunternehmen.

(2) Die Leichenträger werden durch ein von der Gemeinde bestimmtes privates Bestattungsunternehmen gestellt bzw. können auch von den Hinterbliebenen selbst bestimmt werden.

(3) Einzelne Verrichtungen nach Abs. 1 können mit Genehmigung der Gemeinde und nach Absprache mit dem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen auch von den Hinterbliebenen selbst organisiert werden.

§ 26 -entfällt-

§ 27 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und alle mit der Grabherstellung verbundenen Arbeiten obliegen dem von der Gemeinde bestimmten Bestattungsunternehmen.

SIEBENTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 28 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier findet im Friedhof in der Aussegnungshalle statt.

(2) Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht gemacht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.

§ 30 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 31 Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 30) noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(3) Bei Erfordernis können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeiten (§ 30) noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.

(5) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 30) und des Grabrechts (§ 11) werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 32

Aschenbeisetzungen

(1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) In einem Reihen- oder Familiengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter.

(3) In Urnenerdgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

ACHTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt § 5,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt § 6,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet § 7,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt § 26 Abs. 1,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt § 28,

§ 34

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 35

Übergangsregelungen

(1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei seine Bewendungen, so lange keine Änderungen am Grabausmaß oder an der Grabausstattung erfolgen. Bei Änderungen sind die Rechtsvorschriften dieser Satzung einzuhalten.

**§ 36
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.11.2017 außer Kraft.

Zell, 14.02.2024


Thomas Schwarzfischer
Erster Bürgermeister

